

II. Öffnungszeiten

1. Die Kindereinrichtung ist von Montag bis Freitag täglich von 6.00 – 16.30 Uhr geöffnet
2. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt unsere Einrichtung geschlossen. Bei **begründetem** Bedarf (Nachweis durch Arbeitgeber) ist bis zum 30.11. ein Antrag an den Vorstand des Zwergerland e. V. zur Betreuung Ihres Kindes zu stellen. Gleiches gilt für gesondert bekanntgegebene Schließzeiten der Einrichtung vor oder nach gesetzlichen Feiertagen. Die Antragstellungsfrist endet jeweils 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin.
Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den Kindereinrichtung.

III. Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeit in unserer Kindereinrichtung beträgt bei Kindern bis zum Schuleintritt 9 Stunden, bei Halbtagsbetreuung 4,5 Stunden und die 6-Stundenbetreuung.
Dafür werden wir folgende Möglichkeiten angeboten:

ganztags	halbtags	6-Stunden
6.00 Uhr bis 15.00 Uhr	6.00 Uhr bis 10.30 Uhr	6.00 Uhr bis 12.00 Uhr
6.30 Uhr bis 15.30 Uhr	6.30 Uhr bis 11.00 Uhr	6.30 Uhr bis 12.30 Uhr
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 11.30 Uhr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Änderungen der Betreuungszeiten sind auf Antrag nur zum jeweiligen Monatsbeginn möglich.

2. Für den Hortbereich gilt als gesetzliche Betreuungszeit 5 Stunden, für den Früh- und Nachmittagshort.

IV. Zusatzbetreuungskosten

Soll das Kind über die gesetzlichen Betreuungszeiten hinaus die Kindereinrichtung besuchen, ist dies zusätzlich zu vereinbaren. Für diese zusätzlichen Betreuungszeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Krippe (bis 2 Jahre 9 Monate)	= 4,30 EUR/Stunde
Kindergarten	= 2,00 EUR/Stunde
Hort	= 1,75 EUR/Stunde

Diese Gebühr wird vom Träger der Einrichtung grundsätzlich dann erhoben, wenn das Kind länger als im Betreuungsvertrag vereinbart (4,5 Std., 6 Std. oder 9 Std.) die Kindereinrichtung besucht, auch wenn keine Vereinbarung über Zusatzbetreuung getroffen wurde. Für Hortkinder finden diese Zusatzbetreuungskosten in der Ferienzeit Anwendung.

Ab einer Überschreitung von **mehr als ¼ Stunde** wird der volle Stundensatz berechnet. Ermäßigungen werden nicht gewährt.

**Abholung nach den Öffnungszeiten,
Regelungen nach Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen
– Beschluss Nr. 2004-05-02 -**

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes beträgt das Zweifache der in § 4, Abs. 3 festgelegten Zusatzbetreuungs-Kosten, d.h.

Krippe (2 Jahre 9 Monate)	= 8,60 €/Std.
Kindergarten	= 4,00 €/Std.
Hort	= 3,50 €/Std.

V. Elternbeiträge und Essengeld

1. Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des Gesetzes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen, der Betriebskostenverordnung und erlassener Durchführungsbestimmungen des Landes Sachsen an den Träger der Kindereinrichtung zu entrichten.
Es werden nur volle Monatsbeiträge abgerechnet.
2. Die Beiträge sind bis zum 10. des jeweiligen Monats bargeldlos zu entrichten. Eine Einzugsermächtigung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird den Erziehungsberechtigten durch die Einrichtung übergeben. Der Elternbeitrag ist auch in den Ferien und bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit und Urlaub zu zahlen.
3. Bei Abwesenheit des Kindes **über 4 Wochen** (Kur oder längere Krankheit) kann ein schriftlicher Antrag beim Träger der Kindereinrichtung auf Ermäßigung des Elternbeitrages gestellt werden.
4. In der Kindereinrichtung wird ein vollwertiges Mittagessen angeboten. Die Höhe des Essengeldes wird vom Träger festgelegt und ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten.
5. Die unvorhersehbare Abmeldung vom Mittagessen hat spätestens bis 8.00 Uhr des betreffenden Tages zu erfolgen, ansonsten ist die Mahlzeit zu bezahlen.

VI. Versicherungsschutz

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen sind gemäß 1. Kapitel, 2. Abschnitt § 2 Absatz 1, Nr. 8 a und b nach dem Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 07.08.1996 gesetzlich unfallversichert. .
2. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung durch die Erziehungsberechtigten wird trotzdem angeraten. Das gilt auch für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, da für den Weg von und zur Kindereinrichtung die Erziehungsberechtigten für durch die Kinder verursachten Schäden die Verantwortung tragen.
3. Sollten die Kinder nicht bis zum Ende der Öffnungszeit abgeholt worden sein, besteht für sie danach kein Versicherungsschutz mehr.
4. **Für die Garderobe der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung. Kleiderstücke, Hausschuhe, Taschen usw. der Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten zu kennzeichnen.**
5. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden z. B. Brillen, Kleidungsstücke, Spielzeug usw. wird keine Haftung übernommen.